

Herausgeber: Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. (Köln)

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Gunnar Duttge, Göttingen
Prof. Dr. Klaus F. Gärditz, Bonn
Prof. Dr. med. Hermann Hepp, München
Prof. Dr. iur. Christian Hillgruber, Bonn
Prof. Dr. iur. Winfried Kluth, Halle
Prof. Dr. iur. Winrich Langer, Marburg
Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Harro Otto, Bayreuth

Prof. Dr. iur. Katharina Pabel, Linz
Prof. Dr. theol. Anton Rauscher, Augsburg
Prof. Dr. iur. Wolfgang Rüfner, Köln
Prof. Dr. phil. Manfred Spieker, Osnabrück
Prof. Dr. iur. Herbert Tröndle, Waldshut-Tiengen
Prof. Dr. iur. Dr. h. c. Wolfgang Waldstein, Salzburg
Prof. Dr. phil. Paul-Ludwig Weinacht, Würzburg
Prof. Dr. med. Hans-Bernhard Wuermeling, Erlangen

Wie wollen wir zusammenleben?

Kann im Lebensrecht Religion rechtlich wirksam werden? Mit dieser Frage eröffnen wir den Jahrgang 2017 unserer Zeitschrift. In Heft 3/2016 hatten wir bereits einige der theologischen Referate der JVL-Jahrestagung 2016 *Ein Lebensrecht und viele Religionen in Deutschland* veröffentlicht. Das juristische Hauptreferat hat seinerzeit *Emanuel Towfigh* gehalten. Seinen Beitrag hat er in dankenswerter Weise gemeinsam mit *Rebekka Herberg* für die Publikation überarbeitet und erweitert. Wir freuen uns, *Towfighs* und *Herbergs* Arbeit nun zu veröffentlichen. Ihre Thesen mögen Zuspruch oder Widerspruch erhalten. Ihr Ausgangs- und Schlusspunkt verdient unbedingt Zustimmung: Im säkularen Verfassungsstaat einer religiös und weltanschaulich pluralen Gesellschaft ist die zentrale Frage: Wie können, wie wollen wir zusammenleben?

Wollen wir so zusammenleben, wie es sich diejenigen vorstellen, die einer Ausweitung vorgeburtlicher Diagnostik das Wort reden? Wollen wir eine Gesellschaft, in der Gesundheit das höchste Gut ist, und nur ein gesundes Kind ein Recht darauf hat, geboren zu werden? Wollen wir in einer Gesellschaft leben, in der die zu Recht vielbeschworene Inklusion behinderter Menschen nur noch für einige wenige gilt, die der radikalen Ausgrenzung durch eine fortgeschrittene Pränataldiagnostik entgehen? *Kiworr*, *Bauer* und *Cullen* stellen diese Frage aus medizinethischer Sicht. Wir sind froh, dass wir ihren Beitrag, der im Februar 2017 in einer Kurzform im Deutschen Ärzteblatt erschienen ist, nun in einer ausführlichen Fassung in unserer Zeitschrift vorstellen dürfen.

Wollen wir in einer Gesellschaft leben, in welcher der Suizid der selbstverständliche Ausweg aus der Krankheit ist, in der die Beteiligung am Suizid zum ärztlichen Berufsbild gehört? Die Auswirkungen des § 217 StGB n. F. sind für die ZfL ein wichtiges Thema. Wir freuen uns, dass *Evmarie Haager* ihre Erfahrungen bei der Ausbildung von Angehörigen der sozialen Berufe für unsere Zeitschrift zusammenfasst. Dem Beitrag im vorliegenden Heft wird ein weiterer Aufsatz folgen, in dem die Auswirkungen der Vorschrift auf Ärzte und Pflegepersonal erörtert werden. In diesem Zusammenhang

ist die Bekanntmachung der *Bundesärztekammer* zu § 217 von hohem Interesse. So sehr im Grundsatz die Feststellung zu begrüßen ist, dass die Mitwirkung am Suizid keine ärztliche Aufgabe ist, so berechtigt ist die Kritik *Wiebes* im Einzelnen.

Wie wollen wir zusammenleben? Diese Ausgangsfrage ist im Berichtszeitraum auch durch Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung aufgeworfen worden.

Am 24. Dezember 2016 ist das *Vierte Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher Vorschriften* in Kraft getreten. Der Gesetzgeber hat nunmehr die fremdnützige Forschung an nicht einwilligungsfähigen Erwachsenen im Grundsatz zugelassen und damit den Schutz von besonders verletzbaren Menschen, insbesondere auch von Demenzkranken, relativiert. Die damit verbundenen rechtlichen und ethischen Probleme werden in der nächsten Ausgabe der ZfL Gegenstand fachübergreifender Beiträge sein.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. März 2017 darf der Staat in extremen Ausnahmefällen den Zugang zu Betäubungsmitteln für einen schmerzlosen Suizid nicht verwehren. Dieses Urteil und seine Kritik wird ein zweiter Schwerpunkt im nächsten Heft.

Mit Kammerbeschluss vom 11. Januar 2017 hat das Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 24. August 2016 betreffend die Vaterschaftsfeststellung an in Kalifornien kryokonservierten Embryonen (ZfL Heft 4/2016) nicht zur Entscheidung angenommen. Auch dieses Thema wird die ZfL weiter beschäftigen.

Thomas Windhöfel